

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Scholz Recycling GmbH
Geschäftsführung
Stotternheimer Straße 45
99086 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:

Christian Helm

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 839
Telefax +49 361 57 3943 848

Christian.Helm@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27.07.2022

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/586-6-14848/2022

Weimar
5. August 2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Altfahrzeugen am Standort Arnstadt, Reg.-Nr.: 32/21

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr.32/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Scholz Recycling GmbH, 99086 Erfurt, Stotternheimer Straße 45 (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Schrottrecycling nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99310 Arnstadt, Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstücke 266/8, 267/4, 267/6 und 267/13 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 20.000,- Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 20.000,- Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228189996

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Schrottrecyclinganlage zur Behandlung metallischer Rohstoffe.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Ersatz einer bestehenden Guillotineschrottschere mit einem Durchsatz von 200 t/d durch eine neue Guillotineschrottschere (Arno®cut 850 der Fa. ATM) mit einem Durchsatz von 300 t/d an nicht gefährlichen Abfällen (Schrott),
- 2.2 Festlegung der Behandlungsmenge der Schrottrecyclinganlage auf insgesamt max. 500 t/d an nicht gefährlichen Abfällen,
- 2.3 Erhöhung der Behandlungsmenge der Schrottrecyclinganlage von bisher 0,9 t/d auf max. 8 t/d an gefährlichen Abfällen.
- 2.4 Erhöhung des Gesamtanlagendurchsatzes von 4000 t/mon am Standort auf max. 6.000 t/mon.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

- 3.1 Anlagenbezogener Lieferverkehr (Anlieferung und Abtransporte) ist nur während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) zulässig.
- 3.2 Der Betrieb der Schrottschere ist nur werktags für maximal 10 Stunden in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zulässig. Die Betriebszeiten der Anlage bleiben ansonsten von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.
- 3.3 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:
 - Schrottschere (Arno®cut 850 der Fa. ATM) mit max. 300 t/d an nicht gefährlichen Abfällen (Schrott),
 - Spänebrikettierpresse mit einem Durchsatz von max. 120 t/d an nicht gefährlichen Abfällen und 8 t/d an gefährlichen Abfällen,

- sonstige Tätigkeiten (Zerkleinerung mittels Baggerschere, Trennung/Separierung von Abfällen in verschiedene Arten/Fractionen) max. 80 t/d,
- Durchsatz der Gesamtanlage max. 6000 t monatlich.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Schrottschere ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen nach dem Stand der Technik durch temporäre Befeuchtung und reduzierte Abwurfhöhen möglichst vermieden werden.
- 2.2 Die befestigten Lager- und Verkehrsflächen sind mindestens einmal wöchentlich zu kehren.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 58 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Mühlweg 11" in 99310 Arnstadt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98),

- 3.2 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten o. g. Schallpegel – Immissionsanteils ist erforderlich.
- 3.3 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durch eine entsprechend § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 3.4 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt aufzustellen.
- 3.6 Der Messbericht ist o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (1 x digital; 1x Papier) zuzusenden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Die erfolgte Beurteilung ist zu dokumentieren und der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens zur Inbetriebnahmeabnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 4.2 Es dürfen nur Maschinen / technische Anlagen /Ausrüstungen bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, die den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Die Prüfungen im Sinne § 14 Abs. 2 BetrSichV sind entsprechend

den nach § 3 Abs. 6 BetrSichV ermittelten Fristen durchzuführen und in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

- 4.3 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller/Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 ist vor der Inbetriebnahmeabnahme durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist vor der Inbetriebnahmeabnahme festzulegen.
- 4.4 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 4.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (z.B. Reinigungsmittel) bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zueinander, zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten oder auch zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch vor der Inbetriebnahmeabnahme zu dokumentieren.
- 4.6 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel vor der Inbetriebnahme zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüffristen, Prüffart/ Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein und vor der Inbetriebnahmeabnahme vorliegen.
- 4.7 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 4.8 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 4 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten. (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283)

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 beantragte die Fa. Scholz Recycling GmbH, NL Erfurt, 99086 Erfurt, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, und zur Behandlung von Altfahrzeugen in 99310 Arnstadt, Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstücke 266/8, 267/4, 267/6 und 267/13.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die teilweise (Altfahrzeugverwertung) mit Bescheid I/G/4.4/93/49-slob vom 23.02.1994 der damaligen Außenstelle Ost des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA), Bescheid 1/6.3/GBS/006/95-Be/29/95/He vom 10.07.1995 vom Staatlichen Umweltamt Erfurt und mit Bescheid 125/05 vom 20.12.2005 des TLVwA genehmigt wurde.

Durch die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. 2001 Teil I vom 2. August 2001) ist die ehemals nach Baurecht genehmigungsbedürftige Anlage (Schrottplatz) nunmehr genehmigungsbedürftig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nr. 8.12.3.1 G, 8.9.2 V, 8.11.2.2 V und 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 05.03.2002 zeigte die Firma Metallrohstoffe Thüringen GmbH den Betrieb dieser Anlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG dem Staatlichen Umweltamt Erfurt, Dezernat Immissionsschutz, an. Nach Prüfung der Unterlagen wurde die Anzeige mit Schreiben vom 24.06.2002 durch das Staatliche Umweltamt Erfurt bestätigt (Aktenzeichen: 4.1-52226-8.9-arnsmrt).

Die Schrottrecyclinganlage wurde durch die Anzeigen 108/02/A vom 07.10.2002, 108/02/A/N vom 29.10.2002, 68/06/A vom 14.06.2006, 04/11/A vom 28.02.2011 und 45/17/A vom 15.08.2017 des TLVwA geändert.

Gegenstand des Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG sind der Ersatz einer hydraulischen Guillotineschrottschere mit einem Durchsatz vom max. 200 t/d durch eine neue Guillotineschrottschere (Arno@cut 850 der Fa. ATM) mit einem Durchsatz von 300 t/d, Festlegung der Durchsatzleistung der Schrottrecyclinganlage von max. 500 t/d an nicht gefährlichen Abfällen (Schrottschere 300t/d, Spänebrikettierpresse mit einem Durchsatz von max. 120 t/d, sonstige Tätigkeiten (Zerkleinerung mittels Baggerschere, Trennung/Separierung von Abfällen in verschiedene Arten/Fractionen max. 80 t/d), Erhöhung der Behandlungsmenge der Schrottrecyclinganlage von bisher 0,9 t/d auf max. 8 t/d an gefährlichen Abfällen sowie die Erhöhung des Durchsatzes der Schrottrecyclinganlage von bisher 4000 t auf 6000 t monatlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 32/21 registriert. Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 12.04.2022 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 340 Raumordnung,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 61, Genehmigungen (Lärmschutz),
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51 Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Naturschutzbehörde.

Die Untere Baubehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde und die Denkmalschutzbehörde sowie das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Ilmkreis und das TLV stimmten der Genehmigung ohne die Erhebung von Forderungen zu. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Stadt Arnstadt mit Schreiben vom 16.06.2022 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 02.08.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.12.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVP; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVP

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.000 t Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, davon < 100 t Material für die Brikettierpresse und davon max. 29,9 t gefährliche Abfälle in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nr. 8.7.1.1 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVP i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderung der Schrottreyclinganlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Internet auf der Homepage des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und dem UVP-Portal der Länder am 13.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 8.12.3.1 G i. V. m. Nr. 8.9.2 V, Nr.8.11.2.2 V und Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs.2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

Mit der geplanten Änderung ist eine Erhöhung der Durchsatzkapazität von Schrottschere und Brikettierpresse aber keine Erhöhung der genehmigten Durchsatzkapazität für die Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und die genehmigte Gesamtlagermenge von max. 10.000 Tonnen an Eisen- und Nichteisenmetallen und von max. 29,9 Tonnen an gefährlichen Abfällen verbunden. Es werden zukünftig keine anderen Inputmaterialien als bisher schon gehandhabt und zwischengelagert.

Anlagen- und verfahrenstechnisch ist die Aufstellung einer neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Schrottschere nahezu gleicher Größe und Scherkraft als Ersatz für die veraltete Schrottschere vorgesehen. Diese neue Schrottschere verfügt durch eine modernere Technik über eine höhere Durchsatzkapazität. Die Erhöhung der Behandlungsmenge für die gefährlichen Abfälle von bisher 0,9 t/d auf zukünftig max. 8 t/d betrifft ausschließlich die Spänebrikettierpresse. Es kommen keine neuen Abfallarten bzw. Abfallschlüssel hinzu. Bei der Schrottschere handelt es sich nicht um eine überwachungsbedürftige Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen an der bestehenden Emissionssituation, da keine neuen Emissionsquellen hinzukommen. Zudem sind auch zukünftig keine Geruchsemissionen zu befürchten, da überwiegend Abfälle aus der metallverarbeitenden Industrie behandelt werden, welche weitgehend frei von Anhaftungen oder Beschichtungen sind.

Durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens sind schalltechnisch keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die neue Schrottschere ist etwas leiser. Der Betrieb der Schrottschere ist, wie in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegt, nur werktags für maximal 10 Stunden in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zulässig. Die Betriebszeiten der Anlage bleiben ansonsten von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt. Die zulässigen Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort werden laut Schallemissionsprognose auch nach Umsetzung der beantragten Änderungen sicher eingehalten.

Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert und fügen sich in die vorhandene Prägung des Anlagenstandortes ein. Es sind ausreichend Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine FFH-Gebiete. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung war festzustellen, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines FFH-Gebietes abzuleiten sind und daher kein Erfordernis der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Schrottrecyclinganlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV-Störfall-Verordnung).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort (Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstück 266/8, 267/4, 267/6, 267/13) ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt vom 02.02.2022 (i. d. F. d. 6. Änderung, einsehbar auf der Homepage der Stadt Arnstadt) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Er liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 der BauNVO. Das Vorhaben ist damit bezüglich der Art der baulichen Nutzung grundsätzlich nach § 34 Abs. BauGB zulässig. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Auf Grund des bereits vorhandenen Betriebes handelt es sich bei dem Anlagengrundstück um ein vollständig erschlossenes Grundstück. Aus den geplanten Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Erschließungserfordernisse

Bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Würdigung der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumente

Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 125/05 des TLVwA vom 20.12.2005 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, da zwar der Durchsatz der Recyclinganlage erhöht werden soll, die genehmigten Lagermengen sich nicht erhöhen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Ilmkreis Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Ilmkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit

entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen werden.

Bei der Schrottschere handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.11.2.4 des Anh. 1 d. 4. BImSchV, Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Die betrachtete Schrottschere hat die Form einer Guillotineschere und ist nicht speziell eingehaust. Die Guillotineschere arbeitet mit einem vertikal fahrenden Messer, wobei dieses Messer nicht frei fällt, sondern hydraulisch heruntergedrückt wird, wie bei einer Presse. Sie zerteilt die Schrotte durch langsames Abscheren und zerreißt oder zerschlägt den Schrott nicht. Die geplante Guillotineschere bietet einen sehr hohen Materialdurchsatz und besitzt eine hohe Schneidkraft. Sie arbeitet mit einer permanenten Materialzuführung. Zerteilt werden überwiegend Abfälle aus Neumaterial wie Stanzreste, Schneidreste usw. aus der Metallverarbeitenden Industrie zu einer definierten Größe. Funktions- und materialbedingt gibt es auch beim Zerteilen dieses Schrottes nur eine geringe Staubentwicklung.

Die betrachtete Schrottschere steht im Freien und dient dem Zerteilen der angelieferten Schrottchargen in Schrottfractionen mit definierter Kantenlänge zur Verwertung in schrottverarbeitenden Betrieben (Gießereien). Die Abmaße der angelieferten Schrottchargen machen den Einsatz einer Umschlagmaschine zur Materialaufgabe notwendig. Es handelt sich um eine Ersatzinvestition. Die direkte Einhausung der Maschine ist auf Grund der Arbeitsweise und des eingesetzten Materials nicht möglich. Die von der Schrottschere ausgehenden Staubemissionen sind entsprechend dem Stand der Technik soweit wie möglich zu minimieren. Die Art der Emissionen ist nicht mit einem Schredder vergleichbar, der das Material zerschlägt oder zerreißt und dabei hohe Emissionen an Staub und Lärm erzeugt. Die in Nr. 5.4.8.11b, Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) neben Satz 1 genannten Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen sind deshalb nicht anwendbar.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Lärmemissionen entstehen vor allem durch die Hydraulikaggregate der Schere und durch das Abscheren des Schrottes.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils sowie die beauftragten zeitlichen Einschränkungen erfolgt insbesondere auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose. Berücksichtigt wurde der Stand der Technik sowie des Vorsorgegrundsatz und die Verhältnismäßigkeit. Die beauftragte Messung erfolgt zur Überprüfung der Prognose.

Ziffer III.4 (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Die Nebenbestimmungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind erforderlich, da den Antragsunterlagen keine fachkundige Gefährdungsbeurteilung im Sinne der §§ 3 und 3a Arbeitsstättenverordnung beigelegt war.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.000.000,- Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt somit 20.000,- Euro. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



Christian Helm
Sachbearbeiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Deckblatt	(1 Blatt)
Inhaltsübersicht	(2 Blatt)
1. Antrag, Formblatt 1 und 2	(3 Blatt)
Ergänzungen zum Formblatt 1.1 und 1.2	(5 Blatt)
Begründung zum Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	(1 Blatt)
Handlungsvollmacht vom 16.11.2021 für die TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG	(1 Blatt)
2. Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1 Standortbeschreibung	(2 Blatt)
2.2 Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3 Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
Natur und Landschaft Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
Ausschnitt aus der top. Karte Maßstab 1: 10.000	(2 Blatt)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 1000	(2 Blatt)
Geoproxy Kartenauszug Maßstab ca. 1: 2.500	(1 Blatt)
Lageplan Maßstab 1: 500	(1 Blatt)
Flächennutzungsplan	(1 Blatt)
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
3.1 Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(8 Blatt)
3.2 Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufes	(6 Blatt)
3.3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	(1 Blatt)
3.4 Betriebszeiten	(1 Blatt)
3.5 Angaben zur Energieeffizienz	(1 Blatt)
3.6 Angaben nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
3.7 Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1	(4 Blatt)
Genehmigungsbescheid vom 23.02.1994	(13 Blatt)
Genehmigungsbescheid vom 10.07.1995	(5 Blatt)
Anzeigebescheid vom 24.06.2002	(2 Blatt)
Anzeigebescheid 108/02/A vom 07.10.2002	(7 Blatt)
Anzeigebescheid 108/02/A/N vom 29.10.2002	(4 Blatt)
Übersicht der AVV-Nummern der MRT-Gruppe vom 03.12.2002	(5 Blatt)
Anzeigebescheid § 67 Abs. 2 BImSchG vom 06.10.2005	(5 Blatt)
Genehmigungsbescheid 125/05 vom 20.12.2005	(15 Blatt)
Anzeigebescheid 68/06/A vom 16.06.2006	(5 Blatt)
Anzeigebescheid 04/11/A vom 28.02.2011	(5 Blatt)
Anzeigebescheid 45/17/A vom 15.08.2017	(8 Blatt)
Angebot Schrottschere Arnocut 850	(12 Blatt)
4. Gehandhabte Stoffe und abfallrechtliche Belange	
4.1 Stoffe und Stoffmengen	(3 Blatt)
4.2 Anfallende Abfälle	(2 Blatt)
4.3 Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht) Formblatt 2.2	(2 Blatt)

Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind) Formblatt 2.2 a	(3 Blatt)
Stoffdaten (chem., phys. und tox. Eigenschaften) Formblatt 2.3	(1 Blatt)
Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete) Formblatt 2.4	(1 Blatt)
Abfallverwertung Formblatt 2.11	(1 Blatt)
Abfallbeseitigung Formblatt 2.12	(1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Addinol Hydrauliköl HVLPD 46	(12 Blatt)
5. Luftreinhaltung	
5.1 Beschreibung der Emissionssituation	(3 Blatt)
5.2 Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge) Formblatt 2.5	(1 Blatt)
Emissionen (Massen/ Abgasreinigung) Formblatt 2.6	(1 Blatt)
Emissionen (Quellenverzeichnis) Formblatt 2.7	(1 Blatt)
6. Lärmschutz	
6.1 Beschreibung der Lärmsituation	(2 Blatt)
6.2 Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
Lärm Formblatt 2.8	(1 Blatt)
Lärm (verursacht durch die Anlage) Formblatt 2.9	(2 Blatt)
Schallimmissionsprognose	(46 Blatt)
7. Gewässerschutz	
7.1 Wasserversorgung und Abwasserleitung	(2 Blatt)
7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(2 Blatt)
7.3 Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung Formblatt 2.18/ 1 – 2	(2 Blatt)
Unterlagen für Abwasseranlagen Formblatt 2.19/ 1 – 2	(2 Blatt)
Übersicht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Einleiterlaubnis vom 24.04.2003	(14 Blatt)
Einleiterlaubnis vom 11.06.2003	(27 Blatt)
Änderung der Einleiterlaubnis (11.06.2003) vom 12.05.2011	(9 Blatt)
Umgang m. wassergefährdenden Stoffen, Altautoverwertung, Bescheid vom 06.07.2009	(8 Blatt)
8. Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall	
8.1 Anwendung der Störfall-Verordnung	(2 Blatt)
8.2 Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen	(1 Blatt)
8.3 Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
Störfall Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
Störfall - Stoffe Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
9. Arbeitsschutz	
9.1 Formblätter	(1 Blatt)
Arbeitsschutz Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
9.2 Anhang (Inhalt), Erläuterungen zu den Formblättern, Sonstiger Arbeitsschutz	(3 Blatt)
10. Brandschutz, Bauunterlagen	(1 Blatt)
10.1 Brandschutz Formblätter 2.13 - 2.14	(5 Blatt)
Erläuterungen zu den Formblättern)	(3 Blatt)
10.2 Bauunterlagen	(11 Blatt)
11. Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht	46 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilmkreis,
Umweltamt, als untere Immissionsschutzbehörde,
Bauaufsichtsamt, als untere Baubehörde,
Umweltamt, als untere Wasserbehörde,
Umweltamt, als Untere Bodenschutzbehörde,
Umweltamt, als Untere Denkmalschutzbehörde,
Umweltamt, als Untere Abfallbehörde,
Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen, als Untere Brandschutzbehörde,
Umweltamt, als Untere Naturschutzbehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der

Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt des Ilmkreises, Umweltamt, untere Wasserbehörde.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des Ilmkreises anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Ilmkreises als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Ilmkreises nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Ilmkreises mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des Ilmkreises abzustimmen.

18. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.
19. Gem. § 3a ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 ArbStättV durchzuführen und dabei den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der bekannt gemachten Regeln ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten Lärm (ASR A3.7 „Lärm“) konkretisiert die in § 3a Absatz 1 und Anhang Nummer 3.7 der ArbStättV genannten Anforderungen an die Reduzierung der Schalldruckpegel in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen. Sind Arbeitsplätze vorhanden, an denen der Tageslärnexpositionspegel 80 dB (A) überschreitet, so sind Maßnahmen zum Lärmschutz gem. Pkt. 8 der ASR A3.7 erforderlich.
20. Die neu zu installierende Schere wird gemäß Antragsunterlage mit Hydrauliköl HPL 46 (Gesamtvolumen 6.500 Liter) betrieben. Das Öl ist auf Basis des in der Unterlage enthaltenen Sicherheitsdatenblattes in die Wassergefährdungsklasse 1 einzustufen. Die zu errichtende Schrottschere stellt eine Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne § 2 Absatz 9 AwSV dar (HBV-Anlage). Die Anlage ist oberirdisch im Sinne § 2 Absatz 15 AwSV. Die Auffangwanne ist ausschließlich oberhalb der Geländeoberkante positioniert. Sie verfügt gemäß den Antragsunterlagen über eine Rückhalteeinrichtung nach § 2 Absatz 16 AwSV, zu der wegen der eingetauchten Ausführung des Hydraulikaggregats kein Zutritt von Niederschlagswasser möglich ist. Die Anlage ist nach § 39 Absatz 1 AwSV unter Beachtung des Volumens an Hydrauliköl ($6.500\text{ l} = 6,5\text{ m}^3$) und der anzusetzenden WGK 1 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Damit besteht nach § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV keine Prüfpflicht, womit auch die Anzeigepflicht nach § 40 Absatz 1 AwSV entfällt. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind daher nicht erforderlich. Unabhängig davon sind die Bestimmungen für Errichtung und Betrieb der Anlage nach AwSV einzuhalten sowie die zutreffenden technischen Regelwerke zu beachten.

Verteiler :

Original: Scholz Recycling GmbH
Geschäftsführung
Stotternheimer Straße 45
99086 Erfurt
unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen
Empfangsbestätigung

Kopie an: Landratsamt Ilm-Kreis
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen
Empfangsbestätigung

je eine Kopie per E-Mail an:

- Landratsamt Ilmkreis
 - o Unter Wasserbehörde,
 - o Unter Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - o Unter Naturschutzbehörde,
 - o Unter Bauaufsichtsbehörde,
 - o Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz,
Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Stadt Arnstadt

Adressat
'umweltamt@ilm-kreis.de'
'umweltamt@ilm-kreis.de'
'umweltamt@ilm-kreis.de'
'umweltamt@ilm-kreis.de'
'bauamt@ilm-kreis.de'
'bks@ilm-kreis.de'
<u>as-mitte@tlv.thueringen.de</u>
'buergermeister@arnstadt.de'

